



## Benutzungsordnung für die Kinderkrippe

### 1. Aufnahme

1.1. In die Waldorfkinderkrippe Herrenberg werden Kinder von zwei Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen. Krippenkinder, für die es im laufenden Kindergartenjahr noch keinen freien Platz in einem Kindergarten gibt, können an den Öffnungstagen bis zum Ende des Kindergartenjahres (Sommer) in der Kinderkrippe bleiben.

1.2. Der Aufnahmeantrag für die Kinderkrippe muss von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Die Erzieherinnen entscheiden nach einem persönlichen Gespräch mit den Eltern über die Aufnahme.

1.3. Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können nach vorheriger Absprache mit der Gruppenleiterin und dem Förderverein aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

1.4. Zur Aufnahme in die Kinderkrippe werden folgende Unterlagen benötigt:

- Aufnahmeantrag
- Einzugsermächtigung für die Kinderkrippengebühr und das Essensgeld
- Impfbescheinigung
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- Formular zur Zeckenentfernung
- Einwilligungserklärung zur Verwendung von Bildern

1.5. Die Aufnahme in die Kinderkrippe ist nur in Verbindung mit einer aktiven Mitgliedschaft der Familie im Förderverein möglich. Die Mitgliedschaft endet – wenn nicht ausdrücklich anders gewünscht – ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind die Kinderkrippe oder den Kindergarten verlässt.

### 2. Besuch

2.1. Der Besuch der Kinderkrippe beginnt in der Regel zum Anfang des Kinderkrippenjahres nach den Sommerferien. Abweichende Eintrittstermine sind nach Absprache mit der Gruppenleitung möglich.

Die Eingewöhnung der neuen Kinder in die Gruppe soll behutsam erfolgen. Deshalb werden die neuen Kinder nach und nach, innerhalb der ersten vier Wochen des Kinderkrippenjahres aufgenommen. In der Regel erfolgt dies in der Reihenfolge ihres Alters.

2.2. Die Kinderkrippe soll im Interesse des Kindes und der Gruppe regelmäßig besucht werden. Die Kinder sollen pünktlich zu den Öffnungszeiten gebracht werden und zu den Schließzeiten abgeholt werden.

2.3. Bei Erkrankung dürfen Kinder die Kinderkrippe nicht besuchen. Die Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit ist der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

2.4. Grundsätzlich wird dafür Sorge getragen, dass im Krankheitsfall der Erzieherinnen eine qualifizierte Vertretung die Gruppe übernehmen kann. Bei Erkrankung der Gruppenleiterin übernimmt die zweite Erzieherin die Leitung der Gruppe. Bei längerer Erkrankung oder Erkrankung mehrerer Erzieherinnen werden nach Rücksprache mit den Eltern einige Kinder im Wechsel zu Hause bleiben. Die vorübergehende Mitarbeit von Elternteilen in der Gruppe ist grundsätzlich erwünscht.

### **3. Ort, Öffnungszeiten, Ferien**

3.1. Die Kinderkrippe befindet sich in Herrenberg – Gültstein, Schloßstraße 31 auf dem Gelände des KVJS Tagungszentrums.

3.2. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag, 7.30 bis 13.30 Uhr.

3.3. Die Ferienzeiten sind an die Schulferien angelehnt. Es wird eine Ferienbetreuung nach Bedarf angeboten. Der Kinderkrippenbetrieb hat 30 Schließtage.

### **4. Gebühren**

4.1. Die Kinderkrippengebühren orientieren sich an den ortsüblichen Gebühren der Kinderkrippen der öffentlichen Hand und betragen derzeit 300 Euro monatlich pro Kind. Eine verringerte Gebühr für Geschwisterkinder gibt es nicht.

4.2. Die Gebühr ist eine Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten der Kinderkrippe. Darin enthalten sind unter anderem die Kosten für Essen, die wöchentliche Krippenreinigung durch eine professionelle Kraft, sowie die Ferienbetreuung. Sie deckt das ganze Krippenjahr, vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres, einschließlich der Ferienzeiten und pädagogisch oder gesundheitlich bedingte Pausen, ab.

4.3. Die monatlichen Gebühren werden für 11 (elf) Monate erhoben und sind im Voraus zum Monatsersten per Einzugsverfahren zu entrichten, wobei der August Beitragsfrei bleibt. Die Umstellung von 12 auf 11 Monatsbeiträgen nach den oben genannten Gebühren werden im laufenden Jahr 2014 umgesetzt.

4.4 Kosten, die über den Kinderkrippenbetrieb hinaus anfallen, werden durch Veranstaltungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge gedeckt.

4.5. Der Jahresbeitrag des Fördervereins beträgt derzeit für aktive Mitglieder 50,- € und für passive Mitglieder 30,- €.

### **5. Kleidung**

Folgende Kleidungsstücke sind von den Kindern mitzubringen: Hausschuhe, Gummistiefel, Regenkleidung, Matschhose, Wechselkleider und, falls nötig, Windeln und Feuchttücher.

## **6. Versicherung und Haftung**

6.1. Die Kinder sind gesetzlich bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert. Und zwar für den Weg von und zur Kinderkrippe, während ihres Aufenthaltes in der Kinderkrippe und bei Veranstaltungen der Kinderkrippe auch außerhalb der Kinderkrippe.

6.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe passieren und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Förderverein zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3. Bezüglich der Haftung des Trägers und des Kinderkrippenpersonals, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Haftpflichtschäden, die der Träger oder das Erziehungspersonal zu vertreten haben, besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Württembergischen Gemeindeversicherung. Der Rechts- und Wirtschaftsträger der Kinderkrippe ist der Förderverein Waldorfpädagogik Herrenberg e.V., Schloßstraße 31, 71083 Herrenberg.

6.4. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Kleidungsstücke des Kindes mit dem Namen zu kennzeichnen und kein Spielzeug, Geld oder dergleichen mitzugeben.

6.5. Den Eltern wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **7. Aufsichtspflicht**

7.1. Das pädagogische Personal ist während der Betreuungszeit in der Kinderkrippe für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen der Kinderkrippe in der Kinderkrippe und endet mit deren Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder durch schriftliche Vollmacht beauftragte Personen.

7.2. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen der Kinderkrippe erstreckt sich nicht auf den Weg zur oder von der Kinderkrippe. Hier sind die Eltern verantwortlich. Dasselbe gilt für Kinder, die sich vor oder nach den Öffnungszeiten der Kinderkrippe auf dem Kinderkrippengrundstück befinden.

## **8. Mitarbeit der Eltern**

8.1. Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Die Eltern sind deshalb gehalten, die Entwicklung ihres Kindes mit den Erzieherinnen zu besprechen und diese über wichtige Veränderungen ihres Kindes zu informieren.

8.2. Zur Mithilfe im Verein erklären sich die Eltern nach Bedarf bereit.

8.3. Die Bildung eines Elternbeirates ist nach §5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vorgeschrieben.

8.4. Der Elternbeirat berät und unterstützt den Vorstand. Er hat außerdem die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Erzieherinnen, Eltern und Verein zu fördern.

8.5. Die Richtlinien über die Aufgaben des Elternbeirates können in der Vorschriftensammlung zum Kinderkripperecht in Baden-Württemberg in der Kinderkrippe eingesehen werden.

*Benutzungsordnung für die Waldorfkinderkrippe Herrenberg (Stand: 04/2014)*

8.6. Die Eltern erklären sich ferner dazu bereit, die Kinderkrippenwäsche im Wechsel übers Wochenende zu Hause zu waschen und sich halbjährlich am Großputz zu beteiligen.

## **9. Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

9.1. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Juli und zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden. Andere Kündigungszeiten sind nur nach Absprache mit dem Vorstand des Fördervereins möglich. Bei Vorlage eines wichtigen Grundes kann fristlos gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand des Fördervereins zu richten. Wenn nicht anders vereinbart, gilt diese Kündigung automatisch auch für die aktive Mitgliedschaft im Förderverein, aber immer zum 31. Dezember des Jahres. Ausnahme: Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn ein weiteres Kind der Familie die Kinderkrippe oder den Kindergarten besucht.

9.2. Wird die zu entrichtende Gebühr und der Trägeranteil mehr als zwei Monate trotz Mahnung nicht bezahlt, ist der Förderverein berechtigt, eine fristlose Kündigung ohne Beeinträchtigung des Bestandes der Forderungen auszusprechen.

## **10. Das Kinderkrippenjahr**

10.1. Das Kinderkrippenjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

10.2. Kinder, welche die Kinderkrippe zum Ende des Kinderkrippenjahres verlassen, werden automatisch abgemeldet. Damit endet auch der Anspruch auf den Besuch der Kinderkrippe einschließlich der Ferienbetreuung.

10.3. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass Kinder nach einem Besuch der Kinderkrippe auch im Kindergarten aufgenommen werden.

## **11. Gültigkeit**

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 27. April 2014.

Herrenberg, den 27. April 2014

Der Vorstand des Fördervereins Waldorfpädagogik Herrenberg e.V.